



AMTSBLATT

der Stadt Übach-Palenberg



17. Jahrgang / 15. Januar 2014 / Nr. 01



Bekanntmachungen
der Stadt Übach Palenberg

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Gem. § 14 Abs. 5 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass aufgrund des Ablaufes der Ruhefristen folgende **Urnen- und Reihengrabstätten** auf den städtischen Friedhöfen abgeräumt werden:

a) Friedhof Palenberg, Alte Aachener Straße

Grabstellennummer	Ablauf der Ruhefrist am:
B I 132	04.03.2013
B I 133	17.01.2013
B I 145	23.01.2013
B I 147	23.02.2013
B I 148	06.03.2013
B I 149	12.03.2013
B I 150	24.03.2013
B I 151	29.03.2013
B I 152	22.04.2013
B I 153	06.06.2013
B I 156	23.08.2013
B I 158	20.09.2013
B I 159	27.09.2013
B I 159 a	10.07.2013
B I 159 b	04.09.2013
B I 159 c	02.07.2013
B I 159 d	19.06.2013
B I 159 g	18.03.2013
C I 1	05.10.2013
C I 26	12.10.2013
C I 27	01.11.2013
C I 28	12.12.2013
C I 3	19.10.2013
C I 4	28.10.2013
C I 5	12.11.2013
C I 6	21.11.2013
C I 7	30.11.2013
H VIII 03	01.02.2013
H VIII 04	24.02.2013

b) Friedhof Übach/Boscheln, Friedensstr.

Grabstellennummer	Ablauf der Ruhefrist am:
Urne Anonym 001	14.01.2013
Urne Anonym 002	04.03.2013
Urne Anonym 003	07.06.2013
Urne Anonym 004	06.09.2013
Urne Anonym 005	03.10.2013
Urne Anonym 006	04.10.2013
C I 203	04.02.2013
K VI 2	03.11.2013
i I 127	16.11.2013
i I 128	06.11.2013
i I 129	31.10.2013
i I 130	28.10.2013
i I 131	26.10.2013
i I 133	04.09.2013
i I 134	14.08.2013
i I 135	22.07.2013
i I 136	01.07.2013
i I 137	08.06.2013
i I 138	09.05.2013
i I 139	12.03.2013
i I 140	07.02.2013
i I 143	12.11.2013
i I 144	27.09.2013
i I 146	06.07.2013
i I 147	19.06.2013
i I 149	09.05.2013
i I 150	30.04.2013
i I 151	26.04.2013
i I 152	24.04.2013
i I 153	15.04.2013
i I 155	12.01.2013
i I 160	07.05.2013
i I 161	11.03.2013
i I 162	19.02.2013
i I 175	25.11.2013
i I 176	26.12.2013
i II 17	17.03.2013

c) Friedhof Scherpenseel, vom-Stein-Straße

Grabstellennummer	Ablauf der Ruhefrist am:
C I 18	16.11.2013
C I 19	19.07.2013
C I 20	06.06.2013
C I 21	20.02.2013
C I 22	19.01.2013
C I 30	20.02.2013
C I 32	06.08.2013
C I 33	08.08.2013
C I 34	17.08.2013
C I 35	19.10.2013

Gem. § 15 Abs. 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass aufgrund des Ablaufes der Ruhefristen und des Fehlens des Nutzungsberechtigten folgende **Wahlgrabstätten** auf den städtischen Friedhöfen abgeräumt werden:

a) Friedhof Palenberg, Alte Aachener Straße

Grabstellennummer	Ablauf der Ruhefrist am:
A III 38	18.03.2013
A III 63	12.08.2013
C III 106, 107	14.11.2013
C III 141	07.08.2013
D III 62, 63	08.04.2013
D III 85, 86	02.01.2013
F III 135, 136	02.04.2013
F III 80, 81	03.04.2013
F IV 33, 34	01.10.2013
F V 10, 11	16.05.2013
G III 166	09.11.2013
G III 39, 40	10.06.2013
G III 50, 51	29.06.2013
H IX 01	20.01.2013
H IX 03	02.07.2013
H IX 04	19.07.2013
H IX 05	04.08.2013

b) Friedhof Übach/Boscheln, Friedensstr.

Grabstellennummer	Ablauf der Ruhefrist am:
A III 232, 233	20.11.2013
A III 253, 254	04.07.2013
B III 288, 289	19.11.2013
B IX 1	05.01.2013

B IX 4	01.09.2013
C III 70, 71	05.10.2013
F III 28 a	19.01.2013
F III 65, 66	08.01.2013
NB III 210, 211	20.03.2013
NB III 227	06.01.2013
i III 92	10.07.2013
i V 15	24.04.2013

c) Friedhof Scherpenseel, vom-Stein-Straße

Grabstellennummer	Ablauf der Ruhefrist am:
A III 21, 22	16.06.2013
C III 37	24.11.2013
C III 65	18.07.2013

Gem. § 31 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Übach-Palenberg vom 10.12.2003 wird bekannt gemacht, dass die nachfolgend genannten Grabstätten in einem **ungepflegten Zustand** sind. Sollten die Grabstätten nicht innerhalb von drei Monaten wieder gepflegt werden, so wird die Friedhofsverwaltung die Einebnung veranlassen.

a) Friedhof Palenberg, Alte Aachener Str.

Grabstellennummer	Ablauf der Ruhefrist am:
F V 37, 38	13.03.2026
H III 123	06.11.2037
G III 93, 94	08.11.2017
G III 177, 178	01.09.2022
C I 31	05.04.2014
C I 89	05.04.2014
C I 111	12.06.2018
C I 117	11.03.2018
H I 8	26.12.2015
H I 98	03.05.2024
H I 187 a	06.10.2027
H I 175	25.02.2026
D I 1	23.05.2019
D I 9	05.11.2019
D I 51	07.12.2019

Die Abräumung der zuvor genannten Grabstätten erfolgt nach Ablauf der 3-Monatsfrist im Monat April 2014. Es wird darauf hingewiesen, dass Grabaufbauten, Grablaternen, Bepflan-

zungen und Blumenschmuck bei der Abräumung der Grabstätten durch den Bauhof entfernt und entsorgt werden.

Übach-Palenberg, 13.01.2014
Der Bürgermeister

gez.
Jungnitsch

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Stadtverordnete Bärbel Bartel ist am 12.12.2013 verstorben. Dadurch wird ein Nachfolger für die Vertretung der Stadt Übach-Palenberg bestimmt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW stelle ich fest, dass

Herr Gerd Streichert
Nordring 45d
52531 Übach-Palenberg

als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD in die Vertretung der Stadt Übach-Palenberg gewählt ist.

Gegen diese Feststellung, die gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c des Kommunalwahlgesetzes NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Zimmer A 2.01, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Übach-Palenberg, 14.01.2014

Der Bürgermeister
der Stadt Übach-Palenberg
als Wahlleiter

gez.
Jungnitsch

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin der Stadt Übach-Palenberg am 25. Mai 2014

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Übach-Palenberg im Rathaus, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Zimmer Nr. B 3.06, während der allgemeinen Dienststunden (mo. - do.: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, fr.: 8.30 – 12.00 Uhr) kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Partei-

en im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberu-

fenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt/Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der

Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **160 Wahlberechtigten der Stadt/Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist**

nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unter-

zeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers /der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Übach-Palenberg **sind spätestens bis zum 07. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Übach-Palenberg im Rathaus, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Zimmer Nr. B 3.06, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Übach-Palenberg, den 15.01.2014

Stadt Übach-Palenberg
Der Wahlleiter

gez.
(Mainz)

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg – Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg
Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg
Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.
Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich.
Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,00 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24,00 €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.
Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg.
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.